



Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanZV)

Maß der baulichen Nutzung

- 0,3 Grundflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o Offene Bauweise
- Baugrenze

Verkehrsflächen

- Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen

- Private Grünflächen
- Sonstige Gärten

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Textliche Festsetzungen

- Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Landschaft werden folgende Festsetzungen getroffen:
  - Zu pflanzen sind Obstbäume standortgerechter, heimischer Sorten.
    - Als Qualität sind mindestens zu verwenden: Hochstämme 3 x v., aus extra weitem Stand mit einem Stammumfang von 8 - 10 cm.
    - Auf der gesamten Fläche sind mind. 8 Stück zu pflanzen. Der Pflanzabstand ist mit mind. 9 m anzulegen. In den Randbereich kann der Mindestabstand bis auf 5 m unterschritten werden (s. Pflanzschema!).
    - Die Gehölze sind durch Pfahlgerüste mit je 3 Baumpfählen zu verankern.
    - Die Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten und bei Abgang durch neue gemäß Ziffer 1a zu ersetzen.
  - Die Freiflächen unter den Obstbäumen sind als Wiesenfläche zu erhalten und extensiv zu pflegen. Die Pflege erfolgt durch 1- bis 2-malige Mahd, nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres. Das Mähgut ist abzufahren.
  - Die Pflege ist für mind. 25 Jahre zu gewährleisten.
- Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25a und b BauGB
 

Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gilt Folgendes:

  - Je 3 m² Bepflanzungsfläche ist ein strauchartiges Gehölz gem. der Artenliste Sträucher, verpflanzt, ohne Ballen 60 - 100 cm Höhe, zu pflanzen. Es sind mindestens drei verschiedene Arten zu verwenden.
  - Je 50 m² Bepflanzungsfläche ist ein baumartiges Gehölz gem. der Artenliste Bäume, 2 x verpflanzt ohne Ballen, 10 - 12 cm Durchmesser zu pflanzen.
  - Die Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und im Falle ihres Abgangs durch gleichartige Gehölze zu ersetzen.

Hinweis:

Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

Artenliste:

Bäume

Esche (Fraxinus exelsior), Schwarz-Erle (Alnus glutinosa), Stiel-Eiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Feld-Ahorn (Acer campestre), Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Winterlinde (Tilia cordata), Vogelkirsche (Prunus avium), Trauben-Eiche (Quercus petraea)

Sträucher

Weißdorn-Arten (Crataegus spez.), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Holunder (Sambucus nigra), Rote Johannisbeere (Ribes spicatum), Haselnuss (Corylus avellana), Pfaffenhütchen (Euonymus europaea), Hundsrose (Rosa rugosa), Schlehe (Prunus spinosa)

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Groß Oesingen diese Satzung gem. § 34 Abs.4 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, beschlossen.

Groß Oesingen, den 6.4.2017

gez. Schulze (Bürgermeister) Siegel

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 05.10.2016 die Aufstellung der Satzung gem. § 34 Abs.4 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.10.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Groß Oesingen, den 6.4.2017

gez. Schulze (Bürgermeister) Siegel

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte (Maßstab: 1:1.000) Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Planverfasser

Der Entwurf der Satzung gem. § 34 Abs.4 BauGB wurde ausgearbeitet von: Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR Waisenhausdamm 7 38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 21.04.2017

gez. F. Schwerdt (Planverfasser)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 dem Entwurf der Satzung gem. § 34 Abs.4 BauGB und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Satzung gem. § 34 Abs.4 BauGB und die Begründung haben vom 18.01.2017 bis 20.02.2017 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Groß Oesingen, den 6.4.2017

gez. Schulze (Bürgermeister) Siegel

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat die Satzung gem. § 34 Abs.4 BauGB nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Bedenken, Anregungen und Hinweise in seiner Sitzung am 05.04.2017 sowie die Begründung beschlossen.

Groß Oesingen, den 6.4.2017

gez. Schulz (Bürgermeister) Siegel

Bekanntmachung und In-Kraft-Treten

Der Beschluss der Satzung gem. § 34 Abs.4 BauGB ist gem. § 10 Abs.3 Satz 1 BauGB am 28.4.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 4 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Die Satzung gem. § 34 Abs.4 BauGB ist damit gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 28.4.2017 in Kraft getreten.

Groß Oesingen, den 2.5.2017

gez. Schulz (Bürgermeister) Siegel

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gem. § 34 Abs.4 BauGB ist die Verletzung von Vorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nicht geltend gemacht worden.

Groß Oesingen, den .....

(Bürgermeister)



Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt, dass die Abschrift der Satzung mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

Groß Oesingen, den .....

(Bürgermeister)

Gemeinde Groß Oesingen Ortsteil Klein Oesingen

Satzung Am Haidberg

In Kraft getretene Fassung